

Wien, im November 2023

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Der Konsument im Versicherungsvertrag

Mitunter ist bei Anfragen an die RSS auch von Bedeutung, ob der jeweilige Kunde Konsument/Verbraucher ist bzw. welche rechtlichen Vorteile damit verbunden sind. Hier ein Überblick:

Verbraucher iSd KSchG ist jeder, der nicht Unternehmer ist, damit ist unmittelbar die Frage verbunden, was Unternehmer sind: Unternehmen sind alle auf Dauer angelegte Organisationen selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, egal ob auf Gewinn ausgerichtet oder nicht, dazu zählen einerseits Unternehmen iSd UGB, Mitglieder freier Berufe, Gewerbetreibende und Landwirte bei den betriebsbezogenen Geschäften, aber auch Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften, wenn sie dritte Personen beschäftigen und die Anzahl der Bestandverträge eine dauernde Organisation benötigt (wird in der Judikatur ab einer Richtzahl von 5 Bestandobjekten angenommen).

Verbraucherverträge sind daher Verträge, die ein Verbraucher mit einem Unternehmer schließt. Zusätzlich gelten auch sogenannte „Gründungsgeschäfte“ eines zukünftigen Unternehmers zu den Verbrauchergeschäften. Der Charakter eines Vertrages als Verbrauchergeschäft ändert sich nicht, wenn der Vertragspartner später Unternehmer wird, ebenso wird ein unternehmerisches Geschäft nicht zum Verbrauchergeschäft, wenn einer der Vertragspartner sein Unternehmen schließt.

Wer den Schutz des KSchG möchte, muss sich auf diesen berufen und seine Verbrauchereigenschaft beweisen.

Im VersVG ist der Verbraucher nur in § 8 Abs 3 gesondert erwähnt: Ihm steht ein Kündigungsrecht zum Ende des dritten und jeden darauffolgenden Jahres zu. Die wesentlichen Vorteile des Verbrauchers sind im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) enthalten, für Versicherungsverträge von besonderer Bedeutung sind:

§ 6 Abs 1 Z 1: Vereinbarung einer unangemessen langen Frist, während der der Verbraucher an seinen Antrag gebunden ist (soweit nicht ohnehin § 1a VersVG gilt)

§ 6 Abs 1 Z 2: Verlängerungsklauseln, bei denen sich Verträge ohne Zutun des Verbrauchers verlängern, sind nur zulässig, wenn der Verbraucher bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen wird und er eine angemessene Frist hat

§ 6 Abs 1 Z 5: Prämienanpassungsklauseln benötigen sachlich gerechtfertigte, objektive Kriterien und müssen auch eine Entgeltsenkung vorsehen (bei Krankenversicherungen ist zusätzlich § 178f VersVG zu beachten)

§ 6 Abs 1 Z 11: keine Verschiebung von Beweislastregeln zu Lasten des Verbrauchers

§ 6a Abs 2: rechtzeitige Zahlung durch den Verbraucher bei Überweisung, wenn der Verbraucher am Fälligkeitstag den Überweisungsauftrag erteilt (siehe auch § 36 VersVG - ein Versicherungsnehmer, der Unternehmer ist, muss dafür sorgen, dass seine Zahlungen am Fälligkeitstag beim Versicherer einlangen, weil er sonst Verzugszinsen zahlt, eine Leistungsfreiheit wegen Prämienverzug entfällt auch bei ihm, wenn der Überweisungsauftrag vor dem Versicherungsfall erteilt wird)

Sind in Versicherungsverträgen von Verbrauchern unzulässige Klauseln enthalten, entfallen diese nach der Rechtsprechung des EuGH und der österreichischen Gerichte ersatzlos. Demgegenüber können diese bei unternehmerischen Verträgen im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch zulässige Klauseln ersetzt werden.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at